Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(9.5.1973) Drucksache 8/478

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 478**
Landtag 09. 05. 73
8. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkungsberechtigte

(1) Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken verantwortlich zusammen in Erfüllung der Aufgabe, die Jugend in der Schule zu mündigen und kritikfähigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie haben die in diesem Gesetz festgelegten Rechte auf Mitbestimmung und Mitwirkung. Sie nehmen diese Aufgaben wahr durch:

1. die Organe der Schulen,
2. die Fachkonferenzen auf Gemeinde- und Landesebene.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen das Personensorgerecht oder die elterliche Gewalt für einen Schüler zusteht.

§ 2

Aufgaben

(1) Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte beraten in den nach diesem Gesetz zu schaffenden Organen alle wesentlichen Angelegenheiten aus dem Leben und der Arbeit der Schule, insbesondere

1. die Bildungsziele, Bildungspläne und Stoffauswahl,
2. Fragen der Lehrinhalte und Unterrichtsorganisation,
3. Schülerwanderungen und Schülerfahrten,
4. Schulveranstaltungen,
5. Formen und Maßstäbe der Leistungsbewertung,
6. Übergänge in die verschiedenen Schulstufen und Schularten,
7. Veränderungen in Struktur und Organisation,
8. Schulversuche und ihre Auswertung,
9. Fragen der Lehrmittelfreiheit und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln,
10. bauliche Maßnahmen sowie Fragen der Beschaffung von Schul- und Hausgerät,
11. Schulordnungen,
12. Disziplinarangelegenheiten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Schulträger einschließlich der Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber Schulaufsichtsbehörde, Schulleitung und einzelnen Lehrern bleiben, unbeschadet der Regelung von § 8 Absätze 3 bis 5 dieses Gesetzes unberührt.

II. Organe der Schule

§ 3

Organe der Schule

Organe der Schule sind die Schulversammlung, das Schülerparlament, die Elternvertretung, die Lehrerkonferenz und die Schulleitung.

§ 4

Schulversammlung

(1) Die Schulversammlung besteht aus den Vertretern der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer, der Schüler und Erziehungsberechtigten im Verhältnis:

1. für die Primarstufe:
   1 Lehrer : 1 Erziehungsberechtigter,
2. für die Sekundarstufe I und II:
   1 Lehrer : 1 Schüler : 1 Erziehungsberechtigter.

(2) In Schulen, die mehrere Stufen umfassen, stellt sich die Schulversammlung jeweils nach der Schülerzahl der einzelnen Stufen zusammen.

§ 5

Schülerparlament

(1) Das Schülerparlament besteht aus den von jeder Klasse und jedem Kernkurs der Sekundarstufen I und II gewählten Vertretern. Das Schülerparlament berät über die Rechte und Pflichten der Schüler und wählt aus seiner Mitte getrennt nach Sekundarstufe I und II die Schülervertreter in die Schulversammlung; sie vertreten die Interessen der Schülerschaft.

(2) Das Schülerparlament kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, zur Information der Schüler über wichtige Fragen der Schule während der Unterrichtszeit eine Schülervollversammlung, gegebenenfalls in Stufen, durchzuführen. Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Wahlen finden in der Schülervollversammlung nicht statt.

(3) Auf Antrag von einem Zehntel der Schüler muß das Schülerparlament innerhalb von einer Woche über die Abhaltung einer Schülervollversammlung beschließen. Auf Antrag von einem Viertel der Schüler muß unverzüglich eine Schülervollversammlung durchgeführt werden. Bei Schülervollversammlungen in Stufen gilt das Quorum für die Schüler der jeweiligen Stufe.

(4) Das Schülerparlament kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, über wichtige Fragen der Schule eine Urabstimmung aller wahlberechtigten Schüler durchzuführen. Beschlüsse in der Urabstimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Schülerschaft.

§ 6

Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat besteht aus den von den Versammlungen der Erziehungsberechtigten jeder Klasse und jedes Kernkurses gewählten Vertretern der Primarstufe, Sekundarstufe I und II.

(2) Der Elternbeirat berät über die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und wählt aus seiner Mitte getrennt nach Primarstufe, Sekundarstufe I und II die Elternvertreter in die Schulversammlung; sie vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten. Sie kann beschließen, zur Information der Erziehungsberechtigten über wichtige Fragen der Schule eine Vollvesammlung der Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls in Stufen, durchzuführen.

(3) Auf Antrag von einem Zehntel der Erziehungsberechtigten muß der Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen eine Vollversammlung der Erziehungsberechtigten durchführen. Bei Vollversammlungen der Erziehungsberechtigten in Stufen gilt das Quorum für die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Stufe.

§ 7

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz besteht aus den Lehrkräften einer Schule. Sie wählt die Lehrervertreter in die Schulversammlung. In Ausbildung befindliche Lehrkräfte haben in personellen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben der Schulversammlung

(1) Die Schulversammlung berät die in § 2 Absatz 1 genannten Angelegenheiten.

(2) Die Schulversammlung gibt Empfehlungen insbesondere zu

1. Durchführung der für die Schule relevanten Gesetze und Verordnungen,
2. Umfang der Haus- und Klassenarbeiten,
3. Bildungs- und Berufsberatung,
4. Unterrichtsmethoden und Erziehungsmaßnahmen,
5. Richtlinien für die Selbstverwaltung der Schule,
6. Personalvorschläge,
7. Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugend- und Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Schule,
8. Schulentwicklungspläne des Schulträgers,
9. Stoffverteilung und Stundenplan,
10. im Rahmen der Vorschriften Grundsätze einer gleichmäßigen Leistungsmessung und Beurteilung bei Versetzungen und Prüfungen.

(3) Die Schulversammlung beschließt über

1. Schulversuche,
2. Änderungen der Schulform und -organisation,
3. Durchführung der Lernmittelfreiheit,
4. Schul- und Hausordnung,
5. Schulvertretungen einschließlich Beratungen der Beiräte der Ortsämter und Ämter für Beiratsangelegenheiten, der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der Bremischen Bürgerschaft,
6. Kooperation mit anderen Schulen.

(4) Verweigert die Schulversammlung die Zustimmung, so kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie der Schulversammlung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Sie hat abweichende Entscheidungen schriftlich zu begründen. In dringenden Fällen kann sie den sofortigen Vollzug anordnen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn die Schulleitung die Anordnung einer zustimmungsbedürftigen Maßnahme entgegen dem Auftrag der Schulversammlung ablehnt.

§ 9

Ausschüsse

Die Schulversammlung kann Ausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung in der Schulsatzung zu regeln ist.

§ 10

Versammlung der an der Schule Beschäftigten (erweitertes Kollegium)

(1) Die Versammlung des erweiterten Kollegiums besteht aus dem Schulleiter, den Mitgliedern der Lehrerkonferenz, den Schullaufbahnberatern, den Hausmeistern, den Büro- und technischen Hilfskräften und sonstwie an der Schule Beschäftigten.

(2) Die Versammlung berät alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Schule, soweit diese nicht zur alleinigen Zuständigkeit eines Organs gehören. Sie berät insbesondere Fragen

1. der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsatmosphäre,
2. der Zusammenarbeit,
3. der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Schülern und Behörden.

III. Bezirke

§ 11

Bezirksschulversammlung

(1) Für den Bereich jedes Ortsamts und Amtes für Beiratsangelegenheiten wird eine Bezirksschulversammlung gebildet. Sie besteht aus je einem Vertreter der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten jeder Schulversammlung.

(2) Sie kann Ausschüsse für die verschiedenen Schulstufen und -arten bilden.

§ 12

Aufgaben

Die Bezirksschulversammlung und die Versammlung der Schulleiter beraten über alle Angelegenheiten, die für das Schulwesen im Bezirk von Bedeutung sind, insbesondere über

1. Schulentwicklung für den Bezirk,
2. Beratung der Beiräte der Ortsämter und Ämter für Beiratsangelegenheiten,
3. Änderung der Schulorganisation,
4. Errichtung, Umwandlung, Änderung, Aufhebung oder Verlegung von Schulen,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit im bezirklichen Schulwesen einschließlich der Kooperation und Integration der Schulen,
6. Koordinierung und Förderung der Arbeit der Schulen des Bezirks.

IV.

§ 13

Fachkonferenzen der Lehrer

(1) Zur Mitwirkung der Lehrer an den fachspezifischen Vorhaben der Schulverwaltung werden Fachkonferenzen auf Gemeindeebene gebildet.

(2) Die Lehrerkonferenzen der Schulen wählen ihre Fachvertreter in die Fachkonferenzen.

(3) Die Fachkonferenzen sind im Rahmen ihrer Fachgebiete vor Entscheidungen der Schulverwaltung über deren Absichten und Maßnahmen zu hören.

V.

Auswahl und Ernennung der Schulleiter und Schulaufsichtsbeamten

§ 14

(1) Vor der Auswahl der Schulleiter und der sonstigen Beamten mit leitender Funktion in der Schule, ist der Schulversammlung, vor der Auswahl der Schulaufsichtsbeamten, ist den zuständigen Bezirksausschüssen, Gelegenheit zu geben, zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung zu nehmen.

(2) Die Ernennung für das Amt des Schulleiters und anderer leitender Funktionen sowie der Schulaufsichtsbeamten soll nicht erfolgen, wenn sich die mitwirkungsberechtigten Organe mit Mehrheit gegen den Bewerber aussprechen.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

VI.

§ 15

Finanzierung

(1) Die nach diesem Gesetz tätigen Erziehungsberechtigten, Lehrer und Schüler sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den nach diesem Gesetz gebildeten Organen sind für ihre Veranstaltungen kostenlose Räume zur Verfügung zu stellen. Das Land Bremen trägt die Sachkosten der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 16

Verfahrensvorschriften

(1) Die nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen geben sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung. Sie werden mindestens zweimal im Jahr einberufen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt, die Schülervertreter für ein Jahr. Die Wahlperioden decken sich mit der Dauer der Schuljahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Gewählten bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

(3) Alle Wahlen nach diesem Gesetz sind geheim. Die Mitglieder der nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen gelten nur dann als gewählt, wenn sie von den anwesenden Wahlberechtigten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(4) Je ein Vertreter der Organe gemäß § 3 dieses Gesetzes kann an den Sitzungen der anderen Organe teilnehmen, soweit nicht schutzwürdige Interessen von Schülern oder Erziehungsberechtigten betroffen sind. Auf Beschluß des Organs kann zur Sitzung die Öffentlichkeit zugelassen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz geschaffenen Einrichtungen sind von der Schulleitung und der Schulverwaltung rechtzeitig über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

VII.

Schlußbestimmung

§ 17

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich einer Mustergeschäftsordnung für alle Organe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen